



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses 113
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag „Ersatzneubau einer Stauanlage mit Fischaufstiegsanlage und Ersatz einer Feldzufahrt am Secantsgraben“ 113
- Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel (Unterhaltungsordnung) 114
- Verordnungen zur Unterschutzstellung von Baumnaturnurdenkmälern und teils Aufhebung von Altverordnungen 114

Hansestadt Gardelegen

- Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen 122

Hansestadt Salzwedel

- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze 127
- Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Chüden, Pretzier, Riebau der Hansestadt Salzwedel 128
- Beschluss der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-93 „Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg“ 128

Stadt Arendsee (Altmark)

- Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland 128
- Satzung über die 1. Änderung der Hundesteuersatzung 129
- Friedhofssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 129
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 133
- Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tank- und Rastanlage Arendsee“ 133

Stadt Kalbe (Milde)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2015 133

ABS „Drömling“ GmbH Klötze

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der ABS „Drömling“ GmbH 134

Wasserverband Klötze

- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Abwasserausschlusssatzung) und Anlagen 134

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

- Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 138

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Mehrin und Cheinitz. 139

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Versammlungsversammlung am 23.11.2015 139

Altmarkkreis Salzwedel

Landtagswahl 2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis Nr. 1 (Salzwedel) und für den Wahlkreis Nr. 2 (Gardelegen-Klötze) zur Landtagswahl am 13. März 2016 bekannt.

Der Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Kreiswahlleiter als Vorsitzender des Kreiswahlausschusses: Eckhard Gnodtke

Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Stellvertreter:

Jürgen Kulow
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Beisitzerinnen/Beisitzer:

Doris Balsat
Schillerstraße 37
29410 Salzwedel

Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

Irene Liedtke
Auf dem Hohen Felde 10 a
29410 Salzwedel

Peter Fernitz
Lange Straße 41
29410 Salzwedel/OT Sienau

Sandra Hietel
Stendaler Str. 103
39638 Gardelegen

Detlef Raasch
Amselweg 5
29410 Salzwedel

Jutta Demitrowitz
Binder Str. 14
39619 Arendsee

Gudrun Brandt
Friedensstr. 41
38486 Klötze

Wolfgang Mosel
Klötzer Str.23
38486 Klötze

Erhard Prehm
Gartenstraße 10
29410 Salzwedel

Matthias Baumann
Parchenweg 49 A
29410 Salzwedel

Waltraut Reinke
Platanenallee 19
29410 Salzwedel

Reinhilde Lahmann
Riebau 13
29410 Salzwedel


Gnodtke

Salzwedel, den 29.10.2015

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Unterhaltungsverband Milde / Biese
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe / Milde

Aktenzeichen: R7013507
Vorhaben: Ersatzneubau einer Stauanlage
Herstellung ökologischer Durchgängigkeit im Secantsgraben
Ersatzneubau der Feldzufahrt über den Secantsgraben

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung: Neuendorf am Damm
Flur-Flurstück: 1-80, 1-90/1, 1-88, 1-87, 1-79

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer Ausbau i. S. von § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 18.11.2015

i.A.
gez. Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel (Unterhaltungsordnung)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585 i.d.g.F. in Verbindung mit § 68 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492 i.d.g.F. erlässt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Unterhaltungsordnung gilt für alle Gewässer 2. Ordnung im Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2 Grundsätze für die Unterhaltungsverbände

- (1) Die Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auf das Mindestmaß zu beschränken, das den Abfluss der gewöhnlich auftretenden Wassermengen gewährleistet sowie eine natürliche Entwicklung des Gewässers ermöglicht.
- (2) Gehölzschnitt aus Gewässerunterhaltungsmaßnahmen kann in einem angemessenen Zeitrahmen an Ort und Stelle verbleiben, wenn Flächen vernässt oder witterungsbedingt nicht zugänglich sind. Dies ist grundsätzlich mit dem Flächeneigentümer abzustimmen.
- (3) Anlieger, bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken auch die Hinterlieger, können verpflichtet werden, Einbauten, Bäume, Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. Soweit die Entfernung aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beräumung Aufgabe der verursachenden Anlieger oder Hinterlieger. Dies umfasst nicht den Gehölzschnitt oder das Räumgut aus der regelmäßigen Gewässerunterhaltung.
- (4) Die Aufgabenerfüllung der Unterhaltungsverbände hat sich an den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu orientieren. In den Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) und vergleichbaren Fachplanungen vorgeschlagene Maßnahmen sind zu berücksichtigen und soweit im Rahmen der Unterhaltung möglich durch die Unterhaltungsverbände umzusetzen.

§ 3 Unterhaltungsplan

Der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde behält sich vor, für Einzelfälle einen Unterhaltungsplan von dem zuständigen Unterhaltungsverband vorlegen zu lassen. Dieser ist mit allen Beteiligten abzustimmen.

§ 4 Bewirtschaftung von anliegenden Gewässergrundstücken

- (1) Ein beidseitiger 5 m breiter Streifen an der Böschungsoberkante ist so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muss mit den der Unterhaltung dienenden Geräten befahrbar sein.
- (2) Ackergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Böschung nicht beschädigt wird und kein Bodenmaterial ins Gewässer gelangen kann. Im Übrigen sind die Abstände nach Dünge- und Pflanzenschutzrecht zu beachten.
- (3) Das Ableiten von Niederschlags-/Dränwasser von landwirtschaftlichen Flächen in die offene Vorflut hat so zu erfolgen, dass Sedimenteinträge und Erosionsschäden im und am Gewässer vermieden werden. Naturschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.

§ 5 Zaunanlagen am Gewässer

- (1) Alle Flächen, auf denen Tiere gehalten werden, sind mit 1 m oder mindestens 5 m Abstand zur Böschungsoberkante und mit 1,20 m Maximalhöhe mittels einer Zaunanlage einzufrieden, um Gewässerschäden vorzubeugen. Dafür sind vorzugsweise mobile Zäune zu verwenden.
- (2) Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Öffnungen mit einer Mindestbreite von 4 m direkt am Gewässer zu versehen.
- (3) Alte Einzäunungen jeglicher Art und dazugehöriger Draht, die sich noch an Gewässern befinden, aber nicht mehr benötigt werden, sind durch den Bewirtschafter oder Eigentümer zu entfernen.

§ 6 Bauliche Anlagen und Anpflanzungen

- (1) Anlagen, z. B. Tränken, Hochsitze, Kompostanlagen und Ablagerungen in und an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante sind untersagt.

- (2) Einmündungen von Rohrleitungen und dergleichen sind böschungsgleich und so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt wird. Rohrleitungen und dergleichen sind den Regeln der Technik entsprechend herzustellen.
Sofern zum Schutz der Einmündungsrohre von Dräusläufen und dergleichen Markierungen gesetzt werden, sind hierfür auf der Böschungsoberkante deutlich sichtbare Markierungspfähle von 1,20 m Höhe zu setzen.

- (3) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern durch die Anlieger oder Hinterlieger ist ein Lichtraumprofil von 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Im Zuge der Anpflanzungen ist die Entwicklung in den ausgewachsenen Zustand zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn die Anpflanzung der Unterhaltung dient oder in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erfolgt.

§ 7 Ausnahmen

Von den Ge- und Verboten dieser Unterhaltungsordnung können auf Antrag beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung für den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft oder das Allgemeinwohl ausgeschlossen werden kann.

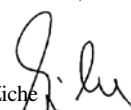
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 114 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die weitere Beräumung gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung nicht erfüllt;
 2. den beidseitigen 5 m breiten Streifen gem. § 4 Abs. 1 so bewirtschaftet, dass die Unterhaltung beeinträchtigt wird;
 3. Ackergrundstücke gem. § 4 Abs. 2 so bewirtschaftet, dass die Böschung beschädigt wird und/oder Bodenmaterial ins Gewässer gelangt;
 4. Flächen, auf denen Tiere gehalten werden, nicht entsprechend § 5 Abs. 1 einfriedet;
 5. gem. § 5 Abs. 2 auf das Gewässer zulaufende Querzäune nicht mit Öffnungen mit einer Mindestbreite von 4 m direkt am Gewässer versieht;
 6. alte Einzäunungen jeglicher Art und dazugehörigen Draht, die nicht mehr benötigt werden, gem. § 5 Abs. 3 nicht entfernt;
 7. Einmündungen von Rohrleitungen und dergleichen gem. § 6 Abs. 2 S. 1 nicht böschungsgleich und/oder so anlegt, dass diese den Wasserabfluss behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz beeinträchtigen oder nicht entsprechend den Regeln der Technik herstellt;
 8. die Markierungen zum Schutz der Einmündungsrohre von Dräusläufen und dergleichen nicht gem. § 6 Abs. 2 S. 2 setzt;
 9. gem. § 6 Abs. 3 bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nicht das Lichtraumprofil von 5 m ab Böschungsoberkante freihält.
- (2) Die Anlagen und Ablagerungen gem. § 6 Abs. 1 in und an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante sind grundsätzlich wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig, da sie nicht standortgerecht sind und die Unterhaltung stören sowie die Gewässer beeinträchtigen können.
Wer solche Anlagen im/am Gewässer ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet, handelt gem. § 114 Abs. 1 Nr. 7 WG LSA ordnungswidrig.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 114 Abs. 4 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Unterhaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel (Unterhaltungsordnung) vom 19.04.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 4, S. 60) außer Kraft.

Salzwedel, den 20.10.2015


Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt Verordnungen zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern und teils Aufhebung von Altverordnungen.

Im einzelnen werden folgende Objekte unter Schutz gestellt:

ND_041SAW	1 Eibe	Estedt (Pfarrgarten)
ND_042SAW	1 Wildbirne	Ackendorf
ND_043SAW	1 Sommerlinde	Berge (altes Feuerwehrhaus)
ND_044SAW	1 Blutbuche	Estedt (Pfarrgarten)
ND_045SAW	1 Eibe	Zichtau (Gutspark)
ND_046SAW	4 Sommerlinden	Zichtau (Gutspark, Lindendom)
ND_047SAW	1 Platane	Zichtau (Gutspark)
ND_048SAW	1 Rotbuche	Zichtau (westlich Gutspark)
ND_049SAW	1 Rotbuche	Schwiesauer Stadtweg
ND_050SAW	2 Sommerlinden	nord-westlich Zichtau

Bei folgenden Objekten erfolgt eine Aufhebung des Schutzstatus:

ND_0091_SAW	1 Rotbuch, 1 Ulme	Jübar
ND_0094_SAW	1 Magnolie	Jübar
ND_0097_SAW	3-reihige Lindenallee	Klötze
ND_0103_SAW	1 Linde	Kunrau, ehem. Kindergarten
ND_0104_SAW	1 Linde	Kunrau, am Schloss
ND_0106_SAW	1 Eiche	Kunrau, Abzweig Schloss
ND_0113_SAW	1 Kiefer	Kusey
ND_0116_SAW	1 Linde	Lüdelsen
ND_0117_SAW	1 Kastanie	Lüdelsen
ND_0119_SAW	1 Linde	Mellin
ND_0121_SAW	Eichengruppe	Mellin
ND_0136_SAW	Kastanie	Röwitz
ND_0138_SAW	1 Eiche	Röwitz
ND_0139_SAW	1 Linde	Röwitz
ND_0143_SAW	1 Blutbuche	Tangeln
ND_0148_SAW	4 Kastanien	Jeeben, Straße nach Bandau
ND_0155_SAW	1 Linde	Stöckheim
ND_0157_SAW	4 Ulmen	Wenze
ND_0158_SAW	1 Ulme	Stapen
ND_0161_SAW	2 Eichen	Kläden

Grund für den Erlass der Verordnungen ist die erforderliche Anpassung an das neue Bundesnaturschutzgesetz und ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den Baumnaturschutzdenkmälern. Die bisherigen Unterschutzstellungen erfolgten teilweise noch auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Objekte wurden bereits in früheren Zeiten durch die seiner Zeit zuständigen Landkreise als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Die wiederholte Unterschutzstellung erfolgt im Rahmen einer Neuaufstellung des gesamten Baum-Naturdenkmalsbestandes des Altmarkkreises Salzwedel, aufgrund dessen einige Objekte aus dem bisherigen Bestand entlassen werden und andere Exemplare erhalten bleiben. Die Erhaltung von Objekten beruht dabei auf der besonderen Eigenheit der Bäume nach § 28 Abs. 1 Nr. 1. und 2. BNatSchG.

Hiermit werden die Verordnungen zum Erlass von Naturdenkmälern bzw. zur Aufhebung von Altverordnungen öffentlich bekannt gemacht.


Ziche

Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eibe als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eibe mit der Reg.-Nr. ND_041SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer Schönheit und besonderen Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Gehölz innerhalb des Pfarrgartens in Estedt, das wegen seiner Einbindung als ästhetisch wertvolles Gestaltungselement gilt. In seiner Ausprägung ist die Eibe in Stärke und Höhe seiner Stammachse, in den voluminösen Hauptastverzweigungen sowie in seinen Abmessungen insgesamt einzigartig und in der vorkommenden Erscheinung kaum an anderen Orten des Kreises anzutreffen. Die Erscheinungsform dieser Eibe ist damit von großer Seltenheit und hat darüber hinaus für die Ortsrandlage Estedt einen ausgesprochen grügestalterischen Charakter.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5827267/R-X 4456986 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 760/234 in der Flur 8 der Gemarkung Estedt [Pfarrgarten Estedt].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,

6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zuwerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmals entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eibe nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmälern im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 26. außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziche

Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Wildbirne als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Wildbirne mit der Reg.-Nr. ND_042SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen der immer größer werdenden Seltenheit i.V.m. seiner naturgeschichtlichen Entwicklung erforderlich. Ursprünglich war die Art im mediterranen Bereich beheimatet, wurde nach der Antike zunehmend in Nordeuropa verbreitet und bildet die genetische Grundlage vieler neuartiger Kulturbirnensorten. In der Mythologie wird der Birnbaum häufig als Ort von Drachen, Hexen und Dämonen angesehen. Durch seine inzwischen zunehmende Seltenheit steht die Art in vielen Bundesländern auf der „Roten Liste“.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5822291 /R-X 4454866 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 16 in der Flur 8 der Gemarkung Berge [alte Dorfstelle ca. 2,20 km südwestl. von Ackendorff]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des nördlich angrenzenden Feldweges im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmals entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Wildbirne nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 11 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Sommerlinde als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Sommerlinde mit der Reg.-Nr. ND_043SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich.

Es handelt sich hierbei um einen alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Hauptzweck ist die Erhaltung der imposanten, eigenartigen Form hinsichtlich der zahlreichen Astauswüchse oberhalb des übrigen Stammteiles. Sie hat eine ortsprägende Erscheinung unmittelbar vor der alten Feuerwehr des Ortes und eine nicht unerhebliche kulturhistorische Bedeutung, auf die man ausgehend vom Standplatz und Alter des Baumes schließen kann.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5824576/R-X 4457386 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 300 in der Flur 3 der Gemarkung Berge [am alten Feuerwehrhaus Berge]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone. Nicht als geschützt gilt der Bereich der westlich gelegenen Ortsstraße und der nördlich befindlichen Grundstückseinfahrt einschließlich des jeweils zugehörigen Kronenbereiches zum benötigten Lichtraumprofil sowie die östlich anschließende Gebäudefront [Wohngebäude und alte Ortsfeuerwehr] im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Sommerlinde nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 12 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziehe
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Blutbuche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Blutbuche mit der Reg.-Nr. ND_044SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante und wertvolle Blutbuche. Die Form ihrer äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb des Estedter Pfarrgartens sind einzigartig und in anderen Bereichen des Landkreises so nicht zu finden. Ihre Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters in bemerkenswerter Weise.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5827262/R-X 4457009 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 760/234 in der Flur 8 der Gemarkung Estedt [Pfarrgarten Estedt].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
 2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
 3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
 4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 6. Entfachen von Feuer,
 7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung
- zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,

3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Blutbuche nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 13 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eibe als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eibe mit der Reg.-Nr. ND_045SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer Schönheit und besonderen Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Gehölz innerhalb des ehemaligen Gutsparkes Zichtau, das wegen seiner Einbindung als ästhetisches und kulturhistorisch wertvolles Parkelement gilt. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von Bedeutung, da Eiben laut überliefertem Wissen traditionell im Rahmen von historisch üblichen Gestaltungsprinzipien in Schloss- und Gutsparkanlagen Verwendung fanden. Durch die Ortsnähe wird der Bereich ständig durch Naherholungssuchende frequentiert und besitzt damit auch touristisch erhebliche Bedeutung. Die Eibe hat damit einen ausgesprochen landschaftsparkbezogenen Charakter.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5830757/R-X 4452489 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 30/13 in der Flur 3 der Gemarkung Zichtau [ehem. Gutspark].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasseränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigespflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eibe nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 16 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung von vier Sommerlinden (Lindendom) als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die vier Sommerlinden mit der Reg.-Nr. ND_046SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer Schönheit, besonderen Eigenart und Seltenheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Gehölz bestehend aus 4 örtlich eng bzw. im Verbund aufgewachsenen Lindenstämmen innerhalb des ehemaligen Gutsparkes Zichtau, das wegen seiner Einbindung als ästhetisches und kulturhistorisch wertvolles Parkelement gilt. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von Bedeutung, da es wie als

Tor aus dem Parkinneren an der Grenze zum Außenbereich in die offene Landschaft angelegt ist. Durch die Ortsnähe wird der Bereich ständig durch Naherholungssuchende frequentiert und besitzt damit auch touristisch erhebliche Bedeutung. Die Linden haben damit einen ausgesprochen landschaftsparkbezogenen Charakter.

Es handelt sich hierbei um ein landschaftlich wertvolles Gehölz, das in seiner Form und Ausprägung so nicht an anderer Stelle des Kreises oder auch überregional zu finden ist.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5830806/R-X 4452455, H-Y 5830803/R-X 4452450, H-Y 5830812/R-X 4452455 und H-Y 5830819/R-X 4452449 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf den Flurstücken 30/13 und 20/6 in der Flur 3 der Gemarkung Zichtau [Lindendom Gutspark Zichtau].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen sowie am in Nord-Südrichtung unterhalb des Gehölzes verlaufenden Parkweg, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen;
5. die durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband oder Folgebeauftragter jährlich stattfindenden Unterhaltungsmaßnahmen am nördlich gelegenen und in West-Ost-Richtung verlaufende Grabengewässer in den unterhaltungspflichtigen Bereichen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,

2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmals entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der vier Sommerlinden nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 17 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziche

Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Platane als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Platane mit der Reg.-Nr. ND_047SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante, mächtige und Parkbild prägenden Platane. Sie ist ein zentraler Parkbestandteil und bildet optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gehölzen und Kleinflächen des Parkes. Die Platane weist wegen ihres Ortsbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter auf und wird daher unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5830744/R-X 4452496 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 30/13 in der Flur 3 der Gemarkung Zichtau [Gutspark Zichtau].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen sowie am nördlich, östlich und südlich in einem Rundbogen um die Platane verlaufenden Parkweg, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Platane nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 18 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziehe
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Rotbuche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Rotbuche mit der Reg.-Nr. ND_048SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante, mächtige und Parkumfeld prägende Rotbuche. Sie ist ein zentraler Bestandteil des Park umgebenden Waldes und bildet optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Forstgehölzen und des in Ost-Westrichtung verlaufenden Waldwanderweges. Die Rotbuche weist wegen ihres Ortsbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter auf und wird daher unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3 Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5830617/R-X 4452256 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 343 in der Flur 3 der Gemarkung Zichtau [westl. des Gutsarkes Zichtau]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
 2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
 3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
 4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 6. Entfachen von Feuer,
 7. Maßnahmen zur Grundwasseränderung
- zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. im Sinne des Waldgesetzes durchzuführende Einschlags- und Durchforstungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege am nördlich gelegenen und in ost-westlicher Richtung verlaufenden Waldwanderweg, unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Rotbuche nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 20 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung einer Rotbuche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Rotbuche mit der Reg.-Nr. ND_049SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante, mächtige und Waldgebiet prägende Rotbuche. Sie ist ein zentraler Bestandteil der umliegenden Waldfläche und bildet optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den umgebenden Forstgehölsen und des nord-westlich/süd-östlich verlaufenden Waldweges. Die Rotbuche weist wegen ihres Waldbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter auf und wird daher unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5827377/R-X 4452745 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 9 in der Flur 6 der Gemarkung Zichtau [Schwiesauer Stadtweg, Radwanderweg Altmark]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronenbereich anschließt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
 2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
 3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
 4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 6. Entfachen von Feuer,
 7. Maßnahmen zur Grundwasseränderung
- zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung

von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;

2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. im Sinne des Waldgesetzes durchzuführende Einschlags- und Durchforstungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege am nord-westlich/süd-östlich verlaufenden sowie nach Norden abzweigenden Waldweg, im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmals entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Rotbuche nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 22 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Sommerlinden als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die zwei Sommerlinden mit der Reg.-Nr. ND_050SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um zwei imposante, mächtige und Landschaftsbild prägende Lindenbäume. Sie sind zentraler Bestandteil der umgebenden forstlichen Fläche und bilden optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Forstgehölsen der Waldsenke. Die Linden weisen wegen ihres Ortsbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter auf, sind historisch mit auf die Vorwerksflächen Gründungen des ehemaligen Gutes Zichtau zurückzuführen und werden daher unter besonderen Schutz gestellt.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5832230/R-X 4451034 und H-Y 5832230/R-X 4451044 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 55/2 in der Flur 1 der Gemarkung Zichtau [ca. 2 km nordwestl. von Zichtau]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. im Sinne des Waldgesetzes durchzuführende Einschlags- und Durchforstungsmaßnahmen im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der zwei Sommerlinden nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 23 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziche
Landrat



Verordnung über die Entlassung von Naturdenkmälern

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, GVBl. S. 569, wird folgendes verordnet:

§ 1 Aufhebung Schutzstatus

Der Beschluss Nr. 0385 des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler sowie die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Osterburg vom 10. September 1934, lfd. Nr. 15:

- Rotbuche und Ulme der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück 1172
- Magnolie der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück 1228
- Lindenallee der Gemarkung Klötze, Flur 10, Flurstück 257/30 und 466
- Linde der Gemarkung Kunrau, Flur 18, Flurstück 74
- Linde der Gemarkung Kunrau, Flur 17, Flurstück 46
- Eiche der Gemarkung Kunrau, Flur 16, Flurstück 22
- Kiefer der Gemarkung Kusey, Flur 11, Flurstück 31/1
- Linde der Gemarkung Lüdelsen, Flur 3, Flurstück 209
- Kastanie der Gemarkung Lüdelsen, Flur 3, Flurstück 521/143
- Linde der Gemarkung Mellin, Flur 1, Flurstück 96/5
- Eichengruppe der Gemarkung Mellin, Flur 1, Flurstück 115/2
- Kastanie der Gemarkung Röwitz, Flur 2, Flurstück 159
- Eiche der Gemarkung Röwitz, Flur 2, Flurstück 200/99
- Linde der Gemarkung Röwitz, Flur 2, Flurstück 38/1
- Blutbuche der Gemarkung Tangeln, Flur 5, Flurstück 70
- Kastanien (4) der Gemarkung Jeeben, 3, Flurstück 13/9
- Linde der Gemarkung Stöckheim, Flur 2, Flurstück 330/47
- Ulmen (4) der Gemarkung Wenze, Flur 5, Flurstück 227
- Ulme der Gemarkung Hohentramm, Flur 9, Flurstück 65
- Eichen (2) der Gemarkung Kläden, Flur 2, Flurstück 57/3

werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2015


Ziche
Landrat



Hansestadt Gardelegen Die Bürgermeisterin

Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen des Landes Sachsen-Anhalts (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 26.10.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet und im Eigentum der Hansestadt Gardelegen gelegenen sowie für die von ihr verwalteten:

- a) Friedhöfe ohne Trauerhalle:
Sachau (Kämeritz), Siems, Ziepel
- b) Friedhöfe mit Trauerhalle:
Dannefeld, Estedt, Gardelegen, Hottendorf, Ipse, Jävenitz, Jerchel, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Laatzke, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Sichau, Solpke, Solpke Süd, Tarnefitz, Trüstedt, Wannefeld, Zichtau, Zienau
- c) Trauerhallen:
Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Hemstedt, Jeggau, Lindstedt, Lindstedterhorst, Lüffingen, Seethen, Wernitz, Wiepke, Wollenhagen

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Gardelegen.
- 2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Gardelegen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 3) Die Bestattung anderer Personen der Hansestadt Gardelegen bedarf der Genehmigung der Hansestadt Gardelegen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen oder öffentlichem Interesse ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- 3) Die Hansestadt Gardelegen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4) Die Hansestadt Gardelegen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechende Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- 6) Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile bedarf eines Beschlusses des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt ½ Stunde nach Sonnenaufgang und endet ½ Stunde nach Sonnenuntergang.
- 2) Die Hansestadt Gardelegen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern gegenüber entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Hansestadt Gardelegen und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern zu befahren, ausgenommen Krankenfahrzeuge. Fahrzeuge der Hansestadt Gardelegen sowie der Dienstleistungserbringer gem. § 6 unterliegen dem Verbot nicht.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten. Eine Ausnahme gilt für das auf dem Friedhof im OT Gardelegen befindliche Blumengeschäft und den beauftragten Dritten.
 - c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung öffentlich bemerkbare Arbeiten auszuführen,
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen (Container/Abfallbehälter/Ablagefläche) abzulagern. Die bestehenden Abfallanlagen sind ausschließlich für die Ablagerung organischer Abfälle bestimmt.
 - g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) Zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - j) Das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen privater Grabpflege.
 - k) Das Abreißen oder Mitnehmen von Pflanzen, Sträuchern, Blumen und sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder Grabstellen.

- l) Außerhalb der von der Hansestadt Gardelegen festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof zu betreten.

- 4) Die Hansestadt Gardelegen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Hansestadt Gardelegen.

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, oder
 - b) selbst oder deren Mitarbeiter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- 2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Hansestadt Gardelegen die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
 - 3) Den Anordnungen der Hansestadt Gardelegen ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Hansestadt Gardelegen im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines

- 1) Jede Bestattung ist bei der Hansestadt Gardelegen durch das Bestattungsunternehmen anzu-melden.
- 2) Bei einem Sterbefall ist die Beratung der Angehörigen durch die Mitarbeiter der Hansestadt Gardelegen und durch Beauftragte (Bestatter) erforderlich. Die Festlegung des Tages und der Uhrzeit der Trauerfeier/Bestattung bzw. die Grabstättenauswahl bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Gardelegen.
- 3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Wahlgrabstätte in besonderer Lage oder Gemeinschaftsanlage für Wahlgrabstätten beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 4) Bei der Wahl von Ort, Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person maßgebend, soweit dabei nicht gegen die Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verstoßen wird. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt oder war die Person bei Abgabe der Erklärung nicht geschäftsfähig, entscheiden die zur Bestattung Verpflichteten.
- 5) Bestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.
- 6) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- 1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur zertifizierte Säрге zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen ebenfalls aus zertifizierten Materialien bestehen.
- 2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß nicht breiter als 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Hansestadt Gardelegen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Hansestadt Gardelegen von ihr oder einem von ihr beauftragten Bestattungsinstitut auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit beträgt für die unter § 1 a und b genannten Friedhöfe

Erdbestattungen	25 Jahre
-----------------	----------

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

Erdbestattungen	10 Jahre
-----------------	----------

- 2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt für die unter § 1 a und b genannten Friedhöfe 15 Jahre.

- 3) Bei der Festlegung der Ruhezeit sind die Freiheit der Religionsausübung (Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 9 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt), die Verwesungsdauer der Leichen und der Wunsch der Angehörigen nach Verlängerung der Ruhezeit zu berücksichtigen.

§ 11 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Gardelegen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Hansestadt Gardelegen auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlich begründetem Antrag.
- 5) Umbettungen werden nicht von der Hansestadt Gardelegen durchgeführt. In den Fällen des Absatzes (2) ist ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen. Der Zeitpunkt von Umbettungen ist mit der Hansestadt Gardelegen abzustimmen.
- 6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Gardelegen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Erdreihengrabstätte,
 - Erdwahlgrabstätte,
 - Kindergrabstätte,
 - Erdgemeinschaftsanlage (anonym),
 - Erdgemeinschaftsanlage (teilanonym),
 - Rasenerdgrabstätte (mit Platte),
 - Rasenerdgrabstätte (mit Platte),
 - Urnenwahlgrabstätte,
 - Urnengemeinschaftsanlage (anonym),
 - Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym),
 - Ehrengrabstätte.

Die Bereitstellung der Bestattungsarten der Buchstaben d, e, f, g und j ist von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig und können nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- 3) Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 5) Der Nutzungsberechtigte hat die Pflicht, die Grabstätte herzurichten und zu pflegen bzw. pflegen zu lassen. Die Verpflichtung erlischt mit der Beräumung der Grabstelle.
- 6) Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist bei der Hansestadt Gardelegen zu beantragen. Adressenänderungen sind der Hansestadt Gardelegen unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- 1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht, eine Verlängerung ist nicht möglich.

- 2) In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In Ausnahmefällen können zwei Geschwister bis zum 5. vollendeten Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht 1 Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden.

Die Bestattung von Aschen ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der Leiche nicht übersteigt. Die Beisetzung von bis zu zwei Urnen in eine Reihengrabstätte ist zulässig.

- 3) Reihengrabfelder werden auf dem Friedhof mit und ohne Randeinfassungen angelegt. Mit der Antragstellung des Nutzungsberechtigten auf ein Reihengrab mit Einfassung ist dieser verpflichtet, die Einfassung innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung herzurichten. Eine Auffüllung der Einfassungen ist nur mit kulturfähigem Mutterboden gestattet. In Abteilungen von Reihengrabfeldern ohne Randeinfassung ist eine Randeinfassung in keinem Fall gestattet.

Größe und Art der Einfassung:

Außenmaß: 80 cm x 170 cm

Stärke: mindestens 6 cm

- 4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- 1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Hansestadt Gardelegen kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen.

- 2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit der genannten Frist.

- 5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

- 6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die vollbürtigen Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- 7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Gardelegen.

- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- 9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

- 10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- 11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- 12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Kindergrabstätten

- 1) Die Kindergrabanlage ist eine Grabanlage für verstorbene Kinder bis zum 10. Lebensjahr.
- 2) Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

§ 16

Erdgemeinschaftsanlagen

- 1) In der anonymen Erdgemeinschaftsanlage werden Särge der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer geschlossenen Vegetationsdecke beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- 2) In der teilanonymen Erdgemeinschaftsanlage werden Särge der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer geschlossenen Vegetationsdecke beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, jedoch befindet sich in diesem Grabfeld ein Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name des Verstorbenen angebracht wird.

Um eine gleichmäßige Ausarbeitung und Beschriftung der Schriftplatten zu gewährleisten, ist nur ein von der Hansestadt Gardelegen genannter Steinmetz zu beauftragen.
- 3) Diese Grabstätten werden für 25 Jahre vergeben.
- 4) Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabeschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

§ 17

Rasenerdgrabstätte

- 1) Eine Rasenerdgrabstätte ist eine Grabstätte mit Kennzeichnung.
Die Kennzeichnung des Grabes muss durch den Nutzungsberechtigten in Form einer Namensplatte mit den Maßen 30 cm x 40 cm x 12 cm und vertiefter Beschriftung erfolgen.
Das Aufstellen dieser Grabplatte bedarf der Genehmigung der Hansestadt Gardelegen.
- 2) Diese Grabstätten werden für 25 Jahre vergeben.
- 3) Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabeschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

§ 18

Beisetzung von Aschen

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Urnengemeinschaftsanlage (anonym),
 - c) Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym),
 - d) Rasenurnengrab mit Platte.
- 2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- 3) In anonymen Urnenreihengrabstätten (Urnengemeinschaftsanlage) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- 4) In den teilanonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer geschlossenen Vegetationsdecke beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, jedoch befindet sich in diesem Grabfeld ein Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name des Verstorbenen angebracht wird.

Um eine gleichmäßige Ausarbeitung und Beschriftung der Schriftplatten zu gewährleisten, ist nur ein von der Hansestadt Gardelegen genannter Steinmetz zu beauftragen.
- 5) Rasenurnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch eine Namensplatte mit den Maßen von 30 cm x 30 cm x 12 cm auf welcher mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht wird.
- 6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Hansestadt Gardelegen.

V.

GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabmale dürfen mit keinem Teil über die Grenzen der Grabstätte hinausragen, die Beisetzung von Särgen nicht erschweren und benachbarte Plätze nicht beeinträchtigen. Beim Setzen der Fundamente müssen die statischen Grundsätze eingehalten werden. Die aufzustellenden Grabmale sind in einer Flucht zu setzen.

- 2) Nachfolgende Gestaltungsvorhaben bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung:

1. Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen.
2. Abdeckungen mit Kies, Splitt, Steine und ähnlichen Materialien sowie Teilabdeckungen auf Grabstätten.

- 3) Die Einfassungen von Grabstätten sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

§ 21

Standsicherheit der Grabzeichen

- 1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- bis 50 cm Steinhöhe	10 cm
- 51 bis 80 cm Steinhöhe	12 cm
- 81 bis 120 cm Steinhöhe	14 cm
- 120 bis 140 cm Steinhöhe	16 cm

- 2) Auf Grabstätten sind folgende Grabmale zulässig:

Einzelgräber

Breite	35 bis 80 cm
Höhe	70 bis 110 cm (einschl. Sockel)
Stelen	bis 140 cm

Doppelgräber

Breite	40 bis 160 cm
Höhe	70 bis 110 cm (einschl. Sockel)
Stelen	bis 160 cm

Urnengräber im OT Gardelegen

Breite	25 cm bis max. 70% der Grabstellenbreite
Höhe	50 bis 90 cm (einschl. Sockel)
Stelen	bis 160 cm

Urnengräber alle anderen Ortsteile

Breite	25 cm bis max. 90% der Einfassungsbreite
Höhe	50 bis 100 cm (einschl. Sockel)
Stelen	bis 160 cm

Kissenplatten

Breite	45 bis 80 cm
Tiefe	35 bis 80 cm
Stärke	12 cm

Platten auf Stützen

Breite	45 bis 60 cm
Höhe	35 bis 50 cm
Stärke	mindestens 3 cm

- 3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd dem Ort angemessen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
- 4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Hansestadt Gardelegen verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten unmittelbare erforderliche Ausführungen/Ersatzvornahme (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.
- 5) Bei nicht ordnungsgemäßem Zustand und trotz schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Gardelegen ist innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist die Hansestadt Gardelegen berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis an oder auf der Grabstätte.
- 6) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22

Gärtnerische Gestaltungsgrundsätze

- 1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

Der Heckenschnitt für den Friedhof im OT Gardelegen darf nur durch die Hansestadt Gardelegen vorgenommen werden.

- 4) Die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen ist nicht zulässig.
- 5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

- 6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Hansestadt Gardelegen.
- 7) Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhofsteil maßgebend.

§ 23

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Hansestadt Gardelegen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht nach, kann die Hansestadt Gardelegen die betreffende Grabstätte im Rahmen einer Ersatzvornahme in Ordnung bringen und dem Nutzungsberechtigten die dadurch entstandenen Kosten auferlegen.
- 3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Hansestadt Gardelegen die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ohne Anspruch auf Ersatz bzw. finanzielle Entschädigung beseitigen lassen.

VI. GRABMALE

§ 24

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Hansestadt Gardelegen. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Der Antrag ist durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat ggf. sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss bzw. Zeichnung unter Angabe des Materials, der Höhen-, Breiten- und Stärkenmaße beizufügen.

§ 25

Entfernung

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Hansestadt Gardelegen berechtigt, sie entschädigungslos zu entfernen und darüber zu verfügen. Die der Hansestadt Gardelegen entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Gardelegen entfernt werden.

VII.

TOTENGEDENKFEIERN, TRAUERFEIERN

§ 26

Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle, Trauerhalle), am Grab des jeweiligen Friedhofs oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle nach Abstimmung mit der Hansestadt Gardelegen abgehalten werden.
- 2) Besondere Feierlichkeiten und die dafür erforderliche Nutzung der im Eigentum der Hansestadt Gardelegen stehenden Friedhofskapelle/Trauerhallen sind 14 Tage vorher bei der Hansestadt Gardelegen zur Zustimmung anzumelden.

VIII.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Hansestadt Gardelegen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

- 1) Die Hansestadt Gardelegen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Hansestadt Gardelegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Gardelegen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich

- 1) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Hansestadt Gardelegen nicht befolgt,
- 2) entgegen § 5 Abs. 3
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern befährt, ausgenommen Krankenfahrzeuge,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften ohne Genehmigung verteilt,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - Lärm verursacht, spielt, isst und trinkt sowie lagert,
 - Tiere mitbringt,
 - Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Rahmen privater Grabpflege verwendet,
 - Pflanzen, Sträucher, Blumen und sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder Grabstellen abreißt oder mitnimmt,
 - außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt,
 - als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird,
 - entgegen § 20 Abs. 1 nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt,
 - entgegen § 21 Abs. 3 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - Grabstätten entgegen § 23 Abs. 1 vernachlässigt,
 - entgegen § 23 Abs. 4 Bäume und Gehölze pflanzt,
 - entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen § 25 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
 - entgegen § 26 Abs. 2 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Hansestadt Gardelegen durchführt.

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Friedhofsordnungen, Friedhofssatzungen, Änderungssatzungen und Teile von Satzungen/Kostentarife außer Kraft.

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Dannefeld (Beschluss-Nr. 86-25/2007) v. 27.09.2007
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Estedt (Beschluss-Nr. 83/20/03) v. 28.04.2003
 - 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Estedt v. 26.05.2008 (Beschluss-Nr. 68/23/08)
- Friedhofssatzung der Stadt Gardelegen vom 11.03.2002 (Beschluss-Nr. 369/29/02)
 - 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gardelegen v. 27.01.2003 (Beschluss-Nr. 455/39/03)
 - 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gardelegen v. 10.03.2003 (Beschluss-Nr. 460/40/03)
 - 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gardelegen v. 25.01.2010 (Beschluss-Nr. 58/6/10)
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Hottendorf v. 28.11.2001 (Beschluss-Nr. 47/27/01)
 - 1. Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Hottendorf v. 05.07.2004 (Beschluss-Nr. 04/01/04)
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jävenitz v. 09.12.1997 (Beschluss-Nr. 157/54/97)
 - 1. Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jävenitz v. 11.09.2001 (Beschluss-Nr. 157/30/01)
 - 2. Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jävenitz v. 21.10.2003 (Beschluss-Nr. 289/56/03)

Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jävenitz v. 28.04.2009

(Beschluss-Nr. 196/45/09)

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jerchel v. 11.10.2001 (Beschluss-Nr. 48/25/01)
Ergänzung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung v. 13.07.2010 (Beschluss-Nr. 21/04/10)
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz v. 15.10.2001 (Beschluss-Nr. 32/38/(XIII)01)
1. Änderung zur Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz vom 15.10.2001 (Beschluss-Nr. 82/58/XIII/03)
Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz v. 09.11.2004 (Beschluss-Nr. 11/03/04)
Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz v. 09.11.2004 (Beschluss-Nr. 12/03/04)
Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz v. 09.11.2004 (Beschluss-Nr. 13/03/04)
- Neufassung der Friedhofssatzung Kloster Neuendorf v. 25.08.2008 (Beschluss-Nr. KI/10/06/08)
1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen, OT Kloster Neuendorf v. 06.12.2010 (Beschluss-Nr. 119/16/10)
- Friedhofssatzung Gemeinde Mieste v. 08.11.2001
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Miesterhorst v. 24.11.2008 (Beschluss-Nr. 132/IV/08)
- Friedhofssatzung der Gemeinde Potzehne mit dem Ortsteil Parleib v. 11.07.1991
- Friedhofsordnung der Gemeinde Peckfitz v. 24.11.2000 (Beschluss-Nr. 18-09-2000)
Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Peckfitz v. 24.11.2000 (Beschluss-Nr. 17-09-2000)
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Peckfitz (Friedhofsgebührensatzung) v. 07.03.2002 (Beschluss-Nr. 8/2002)
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Roxförde v. 09.10.2001 (Beschluss-Nr. 43/26/01)
- Friedhofsordnung der Gemeinde Sachau v. 20.01.1999
- Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Sachau (Friedhofsgebührensatzung) v. 23.07.2008
- Friedhofsordnung der Gemeinde Sichau v. 06.11.2001 (Beschluss-Nr. 55/17/XIII/2001)
Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Sichau v. 06.11.2001 (Beschluss-Nr. 56/17/XIII/2001)
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Sichau (Friedhofsgebührensatzung) v. 22.10.2008 (Beschluss-Nr. 63/32/IV/2008)
- Friedhofssatzung der Gemeinde Solpke v. 02.10.1997 (Beschluss-Nr. 14/34/XIII/97)
1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Solpke v. 12.05.2005 (Beschluss-Nr. 20/8XV/2005)
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Wannefeld v. 13.12.2007 (Beschluss-Nr. 53/29/07)
1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Wannefeld v. 13.11.2008
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Zichtau v. 26.05.2009 (Beschluss-Nr. 130/44/09)

Gardelegen, 29.10.2015

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Salzwedel ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband Jeetze.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Jeetze haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband Jeetze nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Hansestadt Salzwedel legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt **9,23 EUR / ha**. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt **19,25 EUR / ha**.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 EUR ist.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (2) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (3) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Salzwedel binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Hansestadt Salzwedel ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Hansestadt Salzwedel anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Salzwedel zulässig.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

Salzwedel, 16. Oktober 2015

gez. i.V. Vogel
Bürgermeister

(Siegel)

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Chüden, Pretzier, Riebau der Hansestadt Salzwedel

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 25. März 2015 beschlossene sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Chüden, Pretzier, Riebau der Hansestadt Salzwedel wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 28. Oktober 2015, Aktenzeichen 204-21101/SAW/455 gemäß § 6 BauGB, unter Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel wirksam.

Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Chüden, Pretzier, Riebau und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Salzwedel, 05. November 2015

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Der Bürgermeister
gez. i.V. Vogel

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-93 „Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 25. März 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-93 „Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg“ bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend ab 20. Mai 2015 in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der ersten Bekanntmachung am 20. Mai 2015 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 5. November 2015

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Der Bürgermeister
gez. i.V. Vogel

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung

der Stadt Arendsee (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 27. Oktober 2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Arendsee (Altmark) ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland (nachfolgend: die Unterhaltungsverbände).
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände (Gemeinden) haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Arendsee (Altmark) legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit dem 01.01. des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemassstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Arendsee (Altmark) in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden beträgt gem. den Verbandssatzungen der Verbände 10 v. H..

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz für das Kalenderjahr 2015
 - im Unterhaltungsverband Jeetze 9,2340342 EUR/ha
 - im Unterhaltungsverband Milde-Biese 9,31 EUR/ha
 - im Unterhaltungsverband Seege-Aland 12,22 EUR/ha
- (2) Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragssatz für das Kalenderjahr 2015
 - im Unterhaltungsverband Jeetze 10,47 EUR/ha
 - im Unterhaltungsverband Milde-Biese 9,95 EUR/ha
 - im Unterhaltungsverband Seege-Aland 16,21 EUR/ha.

- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 2,50 EUR je Umlageschuldner kann verzichtet werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Auf Antrag des Umlagepflichtigen kann die Umlage am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Änderungen der Zahlungsweise können jeweils bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.
- (3) Bei einer Nachveranlagung hat der Umlageschuldner die Umlage, die sich für vergangene Fälligkeitstage ergibt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt Arendsee (Altmark) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Arendsee (Altmark) ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Arendsee (Altmark) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Arendsee (Altmark) zulässig.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Arendsee, 28. Oktober 2015

gez. Klebe (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung über die 1. Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 27. Oktober 2015 folgende Satzung über die 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.11.2011 beschlossen :

§ 1

Der § 7, Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den ersten Hund	30,00 EUR
- für den zweiten Hund	70,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund	90,00 EUR
- für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	250,00 EUR

§ 2 In-Kraft-Treten / Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Arendsee, 28. Oktober 2015

gez. Klebe (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Friedhofssatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG. LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) gelegenen und von ihr bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Arendsee (Altmark). Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Arendsee (Altmark) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3 Bestattungsbezirke

In der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) bestehen in den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen kommunale Friedhöfe:

Arendsee (Altmark)
Binde
Gestien
Harpe
Kerkau
Kleinau
Leppin
Schrampe
Ziemendorf
Zießau

- (1) Die Friedhofssatzung gilt auch für die von der Stadt Arendsee (Altmark) bewirtschafteten Trauerhallen ohne kommunalen Friedhof in den Ortsteilen

Dessau	Fleetmark	Genzien
Höwisch	Kaulitz	Kerkuhn
Kläden	Ladekath	Lohne
Lüge	Mechau	Molitz
Neulingen	Rademin	Sanne
Schernikau	Störpke	Thielbeer
Ritzleben	Vissum	

- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Arendsee (Altmark) kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Arendsee (Altmark) kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder der mit der Aufsicht des Friedhofs beauftragten Person sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist insbesondere auf den Friedhöfen nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden/ Dienstleistungserbringer sowie Fahrzeuge der Stadt zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen und das Bewerben dieser,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video -und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen unberechtigt (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Stadt Arendsee (Altmark) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt Arendsee (Altmark). Dies gilt auch für Musik- und Gesangsdarbietungen außerhalb von Trauerfeiern. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.
- (5) Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei der Stadt Arendsee (Altmark) zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Die Dienstleister und deren Beauftragte haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt Arendsee (Altmark) oder deren Beauftragte die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/ durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Beauftragten der Stadt Arendsee (Altmark) sind Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt Arendsee begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

- (4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Arendsee (Altmark) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsschein oder Leichenpass) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Der Bestattungstermin wird von der Stadt Arendsee (Altmark) in Abstimmung mit den Angehörigen bestimmt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen bestattet. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen auf dem anonymen Urnengrabfeld bestattet.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, Nitrozellulose haltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen nach Möglichkeit aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ortsüblich ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch eine Fremdfirma entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Fremdfirma zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhefristen sind wie folgt geregelt:

Reihengrab	30 Jahre
Einzelwahlgrab	30 Jahre
Mehrfachwahlgrab	30 Jahre
Urnengrab	20 Jahre
Urnengrab auf Erdbestattung	20 Jahre
Urne auf anonymes Grabfeld	20 Jahre
Urnen auf Rasenurnenreihengrabfeld	20 Jahre
- (2) Die Nutzungszeit muss mindestens der Ruhezeit entsprechen. Zur Absicherung der Ruhezeit bei Bestattungen ist eine jährliche Verlängerung (1–30 Jahre) der Nutzungszeit möglich. Sonstige Verlängerungen der Nutzungszeit sind nur in 5 Jahresabschnitten möglich.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Arendsee (Altmark). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Einzelwahlgrabstätten
 - c) Mehrfachwahlgrabstätten
 - d) Erbgrabstätten (alte Rechte)
 - e) Urnengrabstätten,
 - f) Urnengrabstätten auf dem Anonymen Gräberfeld
 - g) RasenurnenreihengrabfeldEs besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer nach § 11 (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Bürgermeister kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung/Entwidmung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstellen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstelle kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Die Ruhezeit ist einzuhalten.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch die Beerdigung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter zehn Jahren in einem Grab gestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 1 Monat vorher öffentlich oder durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Reihengrabstätten.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten,
 - b) Einzel- und Mehrfachgrabstätten
 - c) Anonymes Grabfeld
 - d) Rasenurnenreihengrabfeld
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis 2 Urnen, in einer Grabstelle für Erdbestattung zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Grabstätte für Erdbestattungen können anstelle der Erdbestattungen bis zu maximal 3 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Nutzungszeit für Urnengrabstätten beträgt 20 Jahre. Geht bei einer Urnenbeisetzung in einem Urnendoppelgrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen zu beräumen. Noch vorhandene Aschereste werden durch die Stadt Arendsee (Altmark) an geeigneter Stelle, innerhalb des jeweiligen Friedhofes, beigesetzt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Rasenurnenreihengrabstellen werden der Reihe nach belegt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Die liegenden Grabmale werden von der Stadt Arendsee (Altmark) beräumt.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Arendsee (Altmark).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Grabeinfassungen sollten nachstehende Maße nicht wesentlich überschreiten:

Die Einfassungen haben inkl. Grabdenkmal folgende Maße:

	Länge	Breite
Einzel- u. Reihengrab	2,20 m	1,00 m
Wahlgrab (2 Gräber)	2,20 m	2,50 m
Urnengrab	1,20 m	1,00 m
Rasenurnengrab	Naturstein liegend, 40 cm hoch, 60 cm breit, 12 cm stark	

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt mindestens 50 cm.

- (3) Im Verhältnis zu den Nachbargräbern muss die Einfassung fluchtgleich sein.
- (4) Der Bürgermeister kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (5) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Bei Urnenbeisetzungen in eine schon vorhandene Grabstätte kann eine liegende Gedenktafel zusätzlich pro Grabstelle errichtet werden.
- (6) Für die Herstellung des Grabmals ist grundsätzlich wetterbeständiges Material zu verwenden. Dabei überwiegend traditionsgemäß Natursteine.
- (7) Kunststoffgrabmale sind nicht gestattet.
- (8) Liegende Steine als Grabmale sind auf allen Grabstätten gestattet.

§ 20

Aufstellen von Grabmalen usw.

Die Errichtung und jede Veränderung an Grabmalen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen sind bei der Stadt Arendsee (Altmark) anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

§ 21

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Arendsee (Altmark) ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Arendsee (Altmark) von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt Arendsee (Altmark). Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt Arendsee (Altmark) abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und sind an den dafür vorgesehenen ausgewiesenen Plätzen abzulegen bzw. sofern nicht vorhanden einer ordnungsgemäßen gerechten Entsorgung zuzuführen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten/ Nutzungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten/ Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt Arendsee (Altmark) kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Arendsee (Altmark).
- (9) Es ist verboten die Grabstellen mit unwürdigen Objekten (wie z. B. Konservendosen, Gartengeräten und dgl.) zu versehen.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Arendsee (Altmark) abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden oder die Stadt Arendsee (Altmark) kann die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Vor einem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

VIII. Friedhofskapellen/ Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Friedhofskapelle/ Trauerhalle

- (1) Die Friedhofskapellen/ Trauerhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapellen/ Trauerhallen wird eine Gebühr erhoben.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in den Friedhofskapellen/ Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Arendsee (Altmark) bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Ruhezeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Stadt Arendsee (Altmark) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Arendsee (Altmark) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1-5, § 7 Abs. 1-3, § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20, § 21, § 22 Abs. 1-2, § 23 Abs. 1-2, § 24 Abs. 1, 2, 4, 6, 7 u. 9, § 25 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

§ 32

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt damit alle vorher bestehenden Friedhofssatzungen im Gemeindegebiet der Stadt Arendsee (Altmark).

Arendsee (Altmark), 28.10.2015

gez. Klebe
Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Arendsee (Altmark)

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Arendsee (Altmark) betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 27.10.2015 ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 2 dieser Satzung.
- (4) Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind der Stadt Arendsee (Altmark) nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

§ 2 Gebühren

- (1) Für den Erwerb des erstmaligen Nutzungsrechtes an Grabstellen werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

Friedhof im Ortsteil Arendsee (Altmark)

1. Reihengrab	993,00 €
2. Einzelwahlgrab	993,00 €
3. Doppelwahlgrab	2.483,00 €
4. jede weitere Grabstelle	993,00 €
5. Urnengrab (bis 2 Urnen)	361,00 €
6. Urnenbestattung auf vorhandener belegter Reihen- oder Wahlgrabstätte	180,00 €
7. Urne auf anonymen Grabfeld	361,00 €
8. Urne auf Rasenurnenreihengrabfeld	361,00 €

Friedhöfe in den Ortsteilen Binde, Gestien, Harpe, Kerkau, Kleinau, Leppin, Schrampe, Ziemendorf und Zießau

1. Reihengrab	226,00 €
2. Einzelwahlgrab	226,00 €
3. Doppelwahlgrab	565,00 €
4. jede weitere Grabstelle	226,00 €
5. Urnengrab (bis 2 Urnen)	82,00 €
6. Urnenbestattung auf vorhandener belegter Reihen- oder Wahlgrabstätte	41,00 €
7. Urne auf anonymes Grabfeld (wenn örtlich vorhanden)	82,00 €
8. Urne auf Rasenurnenreihengrabfeld (wenn örtlich vorhanden)	82,00 €

In den Gebühren für das Urnengrab „Anonymes Grabfeld“, und „Rasenurnenreihengrabfeld“ sind die Kosten für die Instandhaltung, Rasenpflege und Entsorgung enthalten.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Erdwahlgrabstellen 5/ 30 der jeweiligen Gebühr der entsprechenden Grabstelle für 5 Jahre und Urnenwahlgrabstellen 5/ 20 der jeweiligen Gebühr der entsprechenden Grabstelle für 5 Jahre.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Arendsee (Altmark) beträgt 80,00 €.

Die Gebühr beinhaltet die Reinigung der Trauerhalle durch die Stadt Arendsee (Altmark).

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Mechau beträgt 70,00 €.
- Diese Gebühr beinhaltet keine Reinigung der Trauerhalle durch die Stadt Arendsee (Altmark).

- (5) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen im Ortsteil Binde, Kerkau, Kleinau, Leppin, Schrampe, Ziemendorf, Zießau, Fleetmark, Kaulitz, Kläden, Ladekath, Lüge, Molitz, Neulingen, Rademin, Sanne, Schernikau, Thielbeer, Vissum und Ritzleben beträgt 40,00 €.
- Diese Gebühr beinhaltet keine Reinigung der Trauerhallen durch die Stadt Arendsee (Altmark).

- (6) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen im Ortsteil Gestien, Genzien, Dessau, Höwisch, Kerkuhn, Lohne und Störpke beträgt 20,00 €.
- Diese Gebühr beinhaltet keine Reinigung der Trauerhallen durch die Stadt Arendsee (Altmark).

- (7) Für die Genehmigung zur Exhumierung einer Erdbestattung wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben.

- (8) Für die Genehmigung zur Exhumierung einer Urne wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

- (9) Für die Zustimmung zur Beisetzung von ortsfremden Leichen und Ascheresten wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

- (10) Für die Genehmigung einer vorzeitigen Einebnung wird eine Gebühr von 10,00 € pro Jahr erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist die/der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben.

- (2) Die Gebührenschild für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt damit alle vorher bestehenden Friedhofsgebührensatzungen im Gemeindegebiet der Stadt Arendsee (Altmark).

Arendsee (Altmark), 28.10.2015

gez. Klebe
Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 27.10.2015 die Aufstellung und die Billigung des Entwurfs des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tank- und Rastanlage Arendsee“ beschlossen.

Vorhabenträger ist Herr Alfred Landsberg, 29410 Salzwedel, OT Böddenstedt Nr. 7.

Aufstellung, Billigung des vorzeitigen Entwurfes und die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 19.11.2015 bis 18.12.2015

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3, während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Arendsee, 03. November 2015

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Haushaltssatzung 2015 der Stadt Kalbe (Milde)

Auf Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Kalbe (Milde) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 08.10.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kalbe (Milde) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.016.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.011.800 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.885.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.522.900 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	641.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	560.900 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	390.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 462.700 Euro für 2015 festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredit) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
Gewerbesteuer auf	340 v. H.

Kalbe (Milde), den 05.11.2015

gez. Karsten Ruth
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom

19.11.2015 bis 27.11.2015

zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde), Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten aus.

Kalbe (Milde), den 05.11.2015

gez. Ruth
Bürgermeister

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung

gemäß § 133, Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 20.10.2015 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführer sind für das Jahr 2014 entlastet. Der Jahresüberschuss von 409,27 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

ab 07.12.2015–11.12.2015

im Sekretariat

der ABS „Drömling“ GmbH

Straße der Jugend 6

in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 28.10.2015

gez. Sabine Thieme
gez. Ines Kampe
Geschäftsführung

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) (Abwasserausschlusssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 79 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserverbandes Klötze vom 20.08.2008 (genehmigt am 16.11.2009) und der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 16.04.2015 (genehmigt am 16.07.2015) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung am 07.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Wasserverband Klötze betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen sowie der jeweils gültigen Entgeltregelungen (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.

- 2) Der Wasserverband Klötze ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- 3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen, Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- 1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem am 16.04.2015 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 16.07.2015 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Ziffer 5.3 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen, Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

- 2) Die in der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 5.2 des am 16.04.2015 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 16.07.2015 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserverbandes Klötze an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- 3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

- 4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum In-Kraft-Treten des WG LSA vom 16.03.2011 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- 1) Der Wasserverband Klötze kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Klötze den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Klötze gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (16.07.2015), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. November 2015, Nr. 12

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit In-Kraft-Treten der Änderungssatzung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA vom 03.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Altmarkkreises Salzwedel) außer Kraft.

Klötze, den 07.10.2015

Lange
Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage 1 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen						
Gemeinde	Ortsteil	Straße	Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6	6
Beetzendorf	Audorf	Audorf	1	2	Audorf	76/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	2a	2	Audorf	45/1; 43/3
Beetzendorf	Audorf	Audorf	2	2	Audorf	47/2
Beetzendorf	Audorf	Audorf	3a	2	Audorf	80/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	3b	2	Audorf	400/79
Beetzendorf	Audorf	Audorf	4	2	Audorf	81/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	4a	2	Audorf	82/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	5	2	Audorf	84/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	6	2	Audorf	85/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	7	2	Audorf	163
Beetzendorf	Audorf	Audorf	9	2	Audorf	106/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	8	2	Audorf	164
Beetzendorf	Audorf	Audorf	10	3	Audorf	40/10
Beetzendorf	Audorf	Audorf	11	2	Audorf	120/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	13a	2	Audorf	396/123
Beetzendorf	Audorf	Audorf	13	2	Audorf	392/122; 391/122
Beetzendorf	Audorf	Audorf	14	2	Audorf	363/103
Beetzendorf	Audorf	Audorf	15	2	Audorf	164/102
Beetzendorf	Audorf	Audorf	16	2	Audorf	103/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	17	2	Audorf	101/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	18	2	Audorf	98/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	19	2	Audorf	97/2
Beetzendorf	Audorf	Audorf	19a	2	Audorf	160
Beetzendorf	Audorf	Audorf	20	2	Audorf	93
Beetzendorf	Audorf	Audorf	21	2	Audorf	401/73
Beetzendorf	Audorf	Audorf	22	2	Audorf	72/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	23	2	Audorf	63/1
Beetzendorf	Audorf	Audorf	24	4	Audorf	14
Beetzendorf	Audorf	Audorf	25	2	Audorf	387/54
Beetzendorf	Audorf	Audorf	2a	2	Audorf	45/1; 40/2
Beetzendorf	Audorf	Stallanlage		2	Audorf	45/2; 408; 409; 191/43; 192/43; 42; 404; 405
Beetzendorf	Bandau	Zum Kurzen Querland	1	2	Bandau	6/2
Beetzendorf	Bandau	Am alten Bahnhof	2	2	Bandau	206/27
Beetzendorf	Bandau	Am alten Bahnhof	2a	2	Bandau	206/27
Beetzendorf	Bandau	Am alten Bahnhof	3	2	Bandau	172/31

Anlage 1 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen						
Gemeinde	Ortsteil	Straße	Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6	6
Beetzendorf	Bandau	Am alten Bahnhof	4	2	Bandau	205/31
Beetzendorf	Bandau	Am alten Bahnhof	5	2	Bandau	12/5
Beetzendorf	Bandau	Am alten Bahnhof	6	2	Bandau	184/12; 200/12
Beetzendorf	Bandau	Am alten Bahnhof	7	2	Bandau	12/7
Beetzendorf	Bandau	Hauptstraße		1	Bandau	85/1; 83; 82/3
Beetzendorf	Beetzendorf	Forsthaus Fuchshütte	1	5	Beetzendorf	118
Beetzendorf	Beetzendorf	Beverhol	10	1	Beetzendorf	114/8
Beetzendorf	Beetzendorf	Tangelner Straße Funkanlage	5	5	Beetzendorf	68/6
Beetzendorf	Beetzendorf	Bahnhofstraße Werkstatt		4	Beetzendorf	Teilfläche 263
Beetzendorf	Beetzendorf	Goethestraße, Stall	6	10	Beetzendorf	40; 85
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	1 1a	2	Hohentramm	13
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	2	4	Hohentramm	10,11
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	3	2	Hohentramm	9
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	5	2	Hohentramm	6
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	6	2	Hohentramm	57/1
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	7	2	Hohentramm	53
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	8	2	Hohentramm	51
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	9	2	Hohentramm	62
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	10	2	Hohentramm	48
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	11	2	Hohentramm	46
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	12	2	Hohentramm	44
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	13	2	Hohentramm	93/3
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	13a	2	Hohentramm	93/2
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	14	2	Hohentramm	41
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	15	2	Hohentramm	38
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	16	2	Hohentramm	35 / 16
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	17	2	Hohentramm	34
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	18	2	Hohentramm	33
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	19	2	Hohentramm	32
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	20	2	Hohentramm	26/2
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	21	2	Hohentramm	25
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	22	2	Hohentramm	22 / 4
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	23	2	Hohentramm	21
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	24	2	Hohentramm	23/6
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	25	2	Hohentramm	15
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	26	2	Hohentramm	31
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	27	2	Hohentramm	30
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	28	2	Hohentramm	29
Beetzendorf	Hohentramm	Am Bahnhof	29	2	Hohentramm	29
Beetzendorf	Hohentramm	Am Bahnhof	30	2	Hohentramm	130/66
Beetzendorf	Hohentramm	Am Bahnhof	30a	2	Hohentramm	130/66
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	31	2	Hohentramm	31
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	32	2	Hohentramm	24/1
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	33	2	Hohentramm	27
Beetzendorf	Hohentramm	Hohentramm Nr.	34	2	Hohentramm	131
Beetzendorf	Hohentramm	Lagerhalle		2	Hohentramm	57/2
Beetzendorf	Jeeben	Dorfstraße	10	4	Jeeben	157/4
Beetzendorf	Jeeben	L19 Umspannwerk		3	Jeeben	56
Beetzendorf	Käcklitz	Dorfstraße	2	14	Beetzendorf	214
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	3	14	Beetzendorf	62/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	4	14	Beetzendorf	57/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	5	14	Beetzendorf	49/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	6	14	Beetzendorf	212
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	7	14	Beetzendorf	501/31
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	7a	14	Beetzendorf	502/031
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	9	14	Beetzendorf	117/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	10	14	Beetzendorf	122/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	11	14	Beetzendorf	127
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	14	14	Beetzendorf	111/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	15	14	Beetzendorf	162/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	16	14	Beetzendorf	160/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	17 18	14	Beetzendorf	161/1, 155/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	19	14	Beetzendorf	227/190
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	20	14	Beetzendorf	190/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	21	14	Beetzendorf	190/2
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	22	14	Beetzendorf	190/14
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	23	14	Beetzendorf	443/190
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	24	14	Beetzendorf	210/1
Beetzendorf	Käcklitz	Käcklitz	25	14	Beetzendorf	130/001
Beetzendorf	Käcklitz	Lagerhalle		14	Beetzendorf	329/131

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. November 2015, Nr. 12

Anlage 1
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße	Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3		4	5	6
Beetzendorf	Poppau	Sieben Linden	1	7	Bandau	116; 115; 117; 121; 120
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	1	8	Bandau	169
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	1a	8	Bandau	81/1
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	2	8	Bandau	57/1
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	2a	8	Bandau	142
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	3	8	Bandau	269/56
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	4	8	Bandau	288/74
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	5	8	Bandau	75/1
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	5a	8	Bandau	56/12
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	6	8	Bandau	56/11
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	7	8	Bandau	266/56
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	7a	8	Bandau	56/1
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	7b	8	Bandau	140
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	8	8	Bandau	152
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	9	8	Bandau	153
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	10	8	Bandau	154
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	11	8	Bandau	56/3
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	11a	8	Bandau	56/5
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	12	8	Bandau	56/6
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	13	7	Bandau	207/35
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	13a	7	Bandau	208/35
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	14	8	Bandau	163
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	16	7	Bandau	160
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	18	8	Bandau	161
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	19	8	Bandau	154
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	20	8	Bandau	151
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	21	8	Bandau	135
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	22	8	Bandau	102/4
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	23	8	Bandau	24/1
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	24	8	Bandau	99/1
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	26	8	Bandau	149
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	26a	8	Bandau	148; 150
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	27	8	Bandau	147
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	28	8	Bandau	132
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	29	8	Bandau	145
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	30	8	Bandau	6/1
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	31	8	Poppau	144
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	33a	7	Bandau	2
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	33	7	Bandau	124; 123
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	34	7	Bandau	206/58
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	37	7	Bandau	126
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	38	7	Bandau	127
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	39	7	Bandau	129
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	40	7	Bandau	130
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	41	7	Bandau	131
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	42	7	Bandau	132
Beetzendorf	Poppau	Poppau Nr.	45	7	Bandau	38/4;150
Beetzendorf	Peertz	Peertz Nr.	22	32	Bandau	101/5
Beetzendorf	Peertz	Peertz , Stall		3	Bandau	101/11; 224/104
Beetzendorf	Siedengrieben	Siedengrieben	20	5	Hohentramm	114/3
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	1	7	Hohentramm	41/1
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	2 u. 3	7	Hohentramm	116/46
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	4	7	Hohentramm	53/1
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	5	7	Hohentramm	55/1
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	6	7	Hohentramm	65/1
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	7a	7	Hohentramm	173/70
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	7b	7	Hohentramm	66/2
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	9	7	Hohentramm	6/1
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	9a	7	Hohentramm	258/62
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	9b	7	Hohentramm	257/62
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	10	7	Hohentramm	34/1
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	11	7	Hohentramm	266/30
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	11a	7	Hohentramm	266/30
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	12	7	Hohentramm	259/38
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	13	7	Hohentramm	85
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	14	7	Hohentramm	39
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	15	7	Hohentramm	192/98
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	16	9	Hohentramm	97/1
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	17	7	Hohentramm	95/1
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	18	9	Hohentramm	143/95

Anlage 1
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße	Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3		4	5	6
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	19	7	Hohentramm	256/81
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	20	7	Hohentramm	107/8
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	21	7	Hohentramm	263/82
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	23	9	Hohentramm	99/1
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	24	3	Hohentramm	99/1;195/99
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	25	7	Hohentramm	265/4
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	26	8	Hohentramm	59/26
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	27	9	Hohentramm	174/95
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	28	9	Hohentramm	99/2
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	29	8	Hohentramm	27/2
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	30	7	Hohentramm	264/4
Beetzendorf	Stapen	Stapen Nr.	19	7	Hohentramm	256/81
Beetzendorf	Tangeln	Fischbecksruh	14 14a	2	Tangeln	8/1
Beetzendorf	Tangeln	Ahlumer Straße	88	1	Tangeln	47/15
Beetzendorf	Tangeln	Ahlumer Straße	89	1	Tangeln	5/3
Beetzendorf	Tangeln	Ahlumer Straße	89a	1	Tangeln	5/3
Beetzendorf	Tangeln	Neumühle	117	5	Tangeln	35/24
Beetzendorf	Tangeln	Neumühle	118	5	Tangeln	35/24
Beetzendorf	Tangeln	Ahlumer Str.	88a	4	Tangeln	345/65
Beetzendorf	Tangeln	Ahlumer Str.	89b	1	Tangeln	325/46; 172
Beetzendorf	Tangeln	Lange Straße	12a	1	Tangeln	155/3
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	1 und 1a	5	Beetzendorf	68/3, 68/4
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	9	5	Beetzendorf	143
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	12	5	Beetzendorf	122
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	13	5	Beetzendorf	89/11
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	14	5	Beetzendorf	125
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	15	5	Beetzendorf	126
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	16	5	Beetzendorf	127
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	18	5	Beetzendorf	128
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	19 und 20	5	Beetzendorf	161/88
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	21	5	Beetzendorf	136
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	22	5	Beetzendorf	90/20
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	23	5	Beetzendorf	90/28
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	24	5	Beetzendorf	90/18
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	25	5	Beetzendorf	123
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	4	5	Beetzendorf	54/4; 121
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth	9a	5	Beetzendorf	144
Beetzendorf	Wohlgemuth	Wohlgemuth		6	Beetzendorf	19/1
Gardelegen	Köckte	Mühlenberg	1	8	Köckte	17/1
Gardelegen	Köckte	Mühlenberg	2	8	Köckte	14/1
Gardelegen	Köckte	Fritz-Schulz-Straße	10a	7	Köckte	115/44
Gardelegen	Köckte	Fritz-Schulz-Straße	10b	7	Köckte	100/45,
Gardelegen	Köckte	Zum Neuen Damm		6	Köckte	471/155
Gardelegen	Köckte	Zum Neuen Damm		6	Köckte	168/11
Gardelegen	Köckte	Peckfitzer Landstraße		8	Köckte	174/23; 173/23; 172/23; 171/23;127/23;128/23
Gardelegen	Köckte	Peckfitzer Landstraße		8	Köckte	253/23;73;77
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	1	4	Dannefeld	138/51
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	2	4	Dannefeld	51/2
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	3	4	Dannefeld	34/3
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	4	2	Dannefeld	14/3;13/2
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	5	2	Dannefeld	17/1
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	7	2	Dannefeld	63/17
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	8	9	Dannefeld	72
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	9	2	Dannefeld	30/4
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	10	1	Dannefeld	30/8
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	11	1	Dannefeld	33/1
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	12	1	Dannefeld	36/2
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	13	1	Dannefeld	128/36
Gardelegen	Kahnstieg	Kahnstieg	14	1	Dannefeld	142/22
Gardelegen	Dannefeld	Winkel	1	5	Dannefeld	8/3
Gardelegen	Dannefeld	Winkel	2	5	Dannefeld	133/8
Gardelegen	Dannefeld	Winkel	3	10	Dannefeld	37/14
Gardelegen	Dannefeld	Winkel	4	10	Dannefeld	15/1; 15/2
Gardelegen	Dannefeld	Sauergrund	1	5	Dannefeld	125/26, 124/25
Gardelegen	Dannefeld	Sauergrund	2	6	Dannefeld	28/1, 131/26
Gardelegen	Dannefeld	Sauergrund	3	6	Dannefeld	260/47
Gardelegen	Dannefeld	Sauergrund	4	6	Dannefeld	79/8
Jübar	Jübar	Breite Straße Stall	28	1	Jübar	1106
Jübar	Jübar	Bahnhofstraße Lagerhalle		1	Jübar	1370
Jübar	Jübar	Wittinger Straße Stall		1	Jübar	2028/408; 2030/409

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. November 2015, Nr. 12

Anlage 1 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen						
Gemeinde	Ortsteil	Straße	Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7
Jübar	Lüdelsen	An der Hartauquelle	1	3	Lüdelsen	668/46
Jübar	Lüdelsen	An der Hartauquelle	2	3	Lüdelsen	46/1;288/43
Jübar	Lüdelsen	An der Hartauquelle	3	3	Lüdelsen	80/1
Jübar	Lüdelsen	An der Hartauquelle	4	3	Lüdelsen	194
Jübar	Lüdelsen	An der Hartauquelle	5	3	Lüdelsen	196
Jübar	Lüdelsen	Forstweg	1	10	Lüdelsen	5/9
Jübar	Lüdelsen	Forstweg	2	10	Lüdelsen	264/5
Jübar	Lüdelsen	Groß Wismar	1	7	Lüdelsen	38/16
Jübar	Lüdelsen	Klein Wismar	1	7	Lüdelsen	263/10
Jübar	Lüdelsen	Klein Wismar Holzlagerplatz		7	Lüdelsen	263/10
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	1	3	Wendischbrome	316/101
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	2	3	Wendischbrome	402/101
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	3	3	Wendischbrome	249/101
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	4	3	Wendischbrome	100
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	23	3	Wendischbrome	189/52
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	24	3	Wendischbrome	144
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	26	3	Wendischbrome	369/21 ; 322/53
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	27	3	Wendischbrome	367/21
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	28	3	Wendischbrome	261/76
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	29	3	Wendischbrome	333/76
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	21	3	Wendischbrome	158
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	22	3	Wendischbrome	160
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	31	3	Wendischbrome	229/25
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	32	3	Wendischbrome	141
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	43	3	Wendischbrome	428/43
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	33a	3	Wendischbrome	137
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	18	3	Wendischbrome	167/51; 155
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	33	3	Wendischbrome	137
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	34	3	Wendischbrome	387/39
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	44	3	Wendischbrome	429/43
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	45	3	Wendischbrome	45/6
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	46	3	Wendischbrome	45/7; 45/8
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	47	3	Wendischbrome	47/4
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	47a	3	Wendischbrome	47/8
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	47B	3	Wendischbrome	47/6;47/7
Jübar	Wendischbrome	Ohrstraße	47D	3	Wendischbrome	47/5
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	48	3	Wendischbrome	48/1
Jübar	Wendischbrome	Ohrestraße	49	3	Wendischbrome	49/1
Jübar	Wendischbrome	Klötzer Weg	50	3	Wendischbrome	106/5
Jübar	Wendischbrome	Im Rundling	7	3	Wendischbrome	175/96; 95/3
Jübar	Wendischbrome	Im Rundling	8	3	Wendischbrome	91/3;93/2;93/3
Jübar	Wendischbrome	Im Rundling	10	3	Wendischbrome	319/89
Jübar	Wendischbrome	Im Rundling	11	3	Wendischbrome	153
Jübar	Wendischbrome	Im Rundling	12	3	Wendischbrome	152
Jübar	Wendischbrome	Im Rundling	13	3	Wendischbrome	147, 150
Jübar	Wendischbrome	Im Rundling	15	3	Wendischbrome	57/1 und 58/2
Jübar	Wendischbrome	Im Rundling	17	3	Wendischbrome	156,157
Jübar	Wendischbrome	Melliner Straße	42	3	Wendischbrome	41/1
Jübar	Wendischbrome	Melliner Straße	41	3	Wendischbrome	39/1
Jübar	Wendischbrome	Melliner Straße	40	3	Wendischbrome	39/1; 40/3
Jübar	Wendischbrome	Melliner Straße	39	3	Wendischbrome	40/1
Jübar	Wendischbrome	Melliner Straße	38	3	Wendischbrome	35/4
Jübar	Wendischbrome	Melliner Straße	37	3	Wendischbrome	269/35
Jübar	Wendischbrome	Melliner Straße	36	3	Wendischbrome	31/2
Jübar	Wendischbrome	Melliner Straße	35	3	Wendischbrome	31/3
Jübar	Wendischbrome	Die langen Stücke Stall		4	Wendischbrome	42
Jübar	Nettgau	Zum Kleitsch Stall		5	Nettgau	49
Jübar	Nettgau	Stromweg Umspannwerk	1	5	Nettgau	51
Klötze	Altferchau	Altferchau	1	7	Dönitz	73/1
Klötze	Altferchau	Altferchau	2	7	Dönitz	61/1; 41
Klötze	Altferchau	Altferchau	3a	7	Dönitz	118/63
Klötze	Altferchau	Altferchau	3	7	Dönitz	135/63
Klötze	Altferchau	Altferchau	4	7	Dönitz	103/67
Klötze	Altferchau	Altferchau	5	7	Dönitz	69
Klötze	Altferchau	Altferchau	6	7	Dönitz	90
Klötze	Altferchau	Altferchau	7	7	Dönitz	81
Klötze	Altferchau	Altferchau	8	7	Dönitz	105
Klötze	Dönitz	Dönitz	1	3	Dönitz	141/23
Klötze	Dönitz	Dönitz	3	3	Dönitz	29/1
Klötze	Dönitz	Dönitz	4	3	Dönitz	32

Anlage 1 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen						
Gemeinde	Ortsteil	Straße	Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6	7
Klötze	Dönitz	Dönitz	4a	3	Dönitz	30/2;30/3
Klötze	Dönitz	Dönitz	5	3	Dönitz	45/1
Klötze	Dönitz	Dönitz	5a	3	Dönitz	171/48
Klötze	Dönitz	Dönitz	7	3	Dönitz	58/1
Klötze	Dönitz	Dönitz	8	3	Dönitz	65/1
Klötze	Dönitz	Dönitz	9	3	Dönitz	61
Klötze	Dönitz	Dönitz	10	3	Dönitz	31/1
Klötze	Dönitz	Dönitz	10a	2	Dönitz	37
Klötze	Dönitz	Dönitz	11	3	Dönitz	134/17;135/20
Klötze	Dönitz	Dönitz	12	3	Dönitz	137/19;23/1
Klötze	Dönitz	Dönitz	12a	3	Dönitz	175/23
Klötze	Dönitz	Dönitz	13	3	Dönitz	138/23
Klötze	Dönitz	Dönitz	14	3	Dönitz	134/17;135/20
Klötze	Dönitz	Dönitz	15	3	Dönitz	140/23
Klötze	Dönitz	Dönitz	16	3	Dönitz	188/49
Klötze	Dönitz	Dönitz	18	2	Dönitz	43/30
Klötze	Dönitz	Technikhof		2	Dönitz	36; 34; 41
Klötze	Hohenhenningen	Poppauer Weg Stall		4	Hohenhenningen	36/3
Klötze	Immekath	Dönitzer Straße	49	11	Immekath	220/55
Klötze	Immekath	Dönitzer Straße	51	11	Immekath	61
Klötze	Immekath	Moorweg	4	15	Immekath	102/9
Klötze	Immekath	Kolonie Immekath	1	16	Immekath	31
Klötze	Immekath	Kolonie Immekath	1a	16	Immekath	30
Klötze	Immekath	Kunzenberg Stall		3	Immekath	179; 181; 520/1
Klötze	Immekath	Oberdorf Lagerhalle		5	Immekath	7/16; 9/9; 9/8; 9/14
Klötze	Jahrstedt	Ohrestraße Stall		7	Kunrau	100;101;102;103;24/33;24/32
Klötze	Jahrstedt	Germenauer Straße Stall		9	Jahrstedt	14;15;16;17;18;19;
Klötze	Jahrstedt	Germenauer Straße Stall		10	Kunrau	270;275
Klötze	Jahrstedt	Braunschweiger Chaussee		7	Jahrstedt	314; 276
Klötze	Jahrstedt	Croyer Weg Stall		6 7	Jahrstedt	7/9; 7/8 u. 219
Klötze	Jahrstedt	Drömlinger Straße Stall		4	Jahrstedt	118; 112/3; 108/6
Klötze	Klötze	Bergstraße	14	3	Klötze	56/4
Klötze	Klötze	Gardelegener Str./Schützenhaus	35	8	Klötze	33/9
Klötze	Klötze	Hasselbusch	1	2	Klötze	221/36
Klötze	Klötze	Am Zartau (Forsthaus)	1	21	Klötze	39/9
Klötze	Klötze	Breitenfelder Weg	3	8	Klötze	3/23
Klötze	Klötze	Poppauer Straße		16	Klötze	203
Klötze	Klötze	Poppauer Straße Verwaltung Stall	31	16	Klötze	131;132;133;134;135; 136;127;128;403/6
Klötze	Klötze	Bergstraße Feuerwehrtechn. Z		4	Klötze	227
Klötze	Klötze	Bergstraße	15a	3	Klötze	56/3
Klötze	Klötze	Bergstraße		3	Klötze	111
Klötze	Klötze	Hasselbusch		2	Klötze	222/36;135/17;
Klötze	Klötze	Lockstedter Chaussee 1	1	11	Klötze	148/46
Klötze	Klötze	Zartau		21	Klötze	40/12
Klötze	Klötze	Döllnitz		20	Klötze	12/1
Klötze	Kunrau	Kolonie	1	10	Kunrau	2/2
Klötze	Kunrau	Kolonie	2	21	Kunrau	5
Klötze	Kunrau	Hahnenberg	1	10	Kunrau	12/6
Klötze	Kunrau	Hahnenberg	2	5	Kunrau	267/12;268/12
Klötze	Kunrau	Belfort	1	10	Kunrau	16/104; 16/103
Klötze	Kunrau	Immekather Weg Stall		5	Kunrau	224
Klötze	Kunrau	Neuferchauer Straße Umspannwerk		5	Kunrau	211; 220
Klötze	Kunrau	Rappin	12	3	Kunrau	16/4
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	1	3	Kunrau	20/11
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	2	2	Kunrau	20/10
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	3	3	Kunrau	20/7
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	4	2	Kunrau	18/5;20/6
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	5	3	Kunrau	20/13
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	6	3	Kunrau	36/20
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	7	3	Kunrau	20/19; 1/43
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	8	2	Kunrau	20/18
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	9	2	Kunrau	20/2
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	10	3	Kunrau	34
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	10a	3	Kunrau	33
Klötze	Rappin/Kunrau	Rappin	11	3	Kunrau	20/4
Klötze	Kusey	Turmweg Stall		11	Kusey	324/44; 45
Klötze	Kusey	Köbbelitzer Straße Stall		10	Kusey	862/47;861/47;857/46; 856/46;859/43
Klötze	Lockstedt	Vorderstraße Stall		5	Neuendorf	275;497/26;26/1
Klötze	Nesenitz	Nesenitz	14	2	Nesenitz	82/57
Klötze	Neuendorf	Am Wald Stall		1	Neuendorf	68

Anlage 1
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße	Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3		4	5	6
Klötze	Neuferchau	Jübarer Weg		3	Neuferchau	182
Klötze	Quarnebeck	Schützenweg	1	1	Quarnebeck	276
Klötze	Quarnebeck	Stadtweg	4	1	Quarnebeck	85/1
Klötze	Quarnebeck	Alte Heerstraße		1	Quarnebeck	277
Klötze	Ristedt	Ristedter Dorfstraße		2	Ristedt	159
Klötze	Röwitz	Sonnenstraße		1	Röwitz	35/2
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	1	5	Dönitz	149/22
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	2	5	Dönitz	126/17
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	3	5	Dönitz	33
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	5	5	Dönitz	40/1
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	6	5	Dönitz	89/39
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	7	5	Dönitz	212/14
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	8	5	Dönitz	122/65
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	9	5	Dönitz	80/65
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	10	5	Dönitz	65/1
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	11	5	Dönitz	66 / 1
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	12	5	Dönitz	312/14 ; 14/2
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	12a	5	Dönitz	213/14
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	13	5	Dönitz	38
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	14	5	Dönitz	19/1
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	15	5	Dönitz	211/24
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	16	5	Dönitz	70
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	17	5	Dönitz	125/17 (Teilstück)
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	18	5	Dönitz	17/1
Klötze	Schwarzendamm	Dorfstraße	19	2	Dönitz	17/2
Klötze	Steimke	Vordorf		11	Steimke	320
Klötze	Steimke	Vordorf	14c	11	Steimke	350; 349
Klötze	Trippigleben	Mühlenweg	9	4	Trippigleben	550/132
Klötze	Trippigleben	Mühlenweg	7b	4	Trippigleben	542/107;278/107;279/107
Klötze	Wenze	Lindenstraße		2	Wenze	25/1
Klötze	Wenze	Stallanlage		5	Wenze	10/1; 8/1
Rohrberg	Ahlum	Braunschweiger Strasse	30	2	Ahlum	231/5
Rohrberg	Ahlum	Nieps	1	6	Ahlum	9/41
Rohrberg	Ahlum	Nieps	2	6	Ahlum	9/42
Rohrberg	Ahlum	Nieps	5	6	Ahlum	9/43
Rohrberg	Ahlum	Nieps	6	5	Ahlum	4/25
Rohrberg	Ahlum	Nieps	7	6	Ahlum	9/44
Rohrberg	Ahlum	Nieps	8	5	Ahlum	4/26
Rohrberg	Ahlum	Nieps	9	6	Ahlum	9/45
Rohrberg	Ahlum	Nieps	10	5	Ahlum	4/27
Rohrberg	Ahlum	Nieps	11	6	Ahlum	9/21
Rohrberg	Ahlum	Nieps	12	5	Ahlum	4/28
Rohrberg	Ahlum	Nieps	14	6	Ahlum	12/3
Rohrberg	Ahlum	Nieps	15	6	Ahlum	12/7
Rohrberg	Ahlum	Nieps	16	6	Ahlum	12/4
Rohrberg	Ahlum	Nieps	17a	6	Ahlum	18
Rohrberg	Ahlum	Nieps	17	6	Ahlum	17
Rohrberg	Ahlum	Nieps	18	6	Ahlum	16/17
Rohrberg	Ahlum	Nieps	19	6	Ahlum	39/16
Rohrberg	Ahlum	Nieps	20	6	Ahlum	13/6
Rohrberg	Ahlum	Nieps	22	6	Ahlum	13/13
Rohrberg	Ahlum	Nieps	23	6	Ahlum	13/12
Rohrberg	Ahlum	Nieps	24	3	Ahlum	13/3
Rohrberg	Rohrberg	Feldstraße		2	Rohrberg	96
Rohrberg	Rohrberg	Feldstraße		2	Rohrberg	98
Rohrberg	Rohrberg	Schulstraße		4	Rohrberg	146; 41/1; 200; 195; 45
Rohrberg	Rohrberg	Steinbergweg		7	Rohrberg	27; 16/2
Rohrberg	Rohrberg	B 248, Bahnhofstr.		5	Rohrberg	398/81;395/82;390/85
Rohrberg	Rohrberg	Feldstraße	9	1	Rohrberg	708/3
Rohrberg	Rohrberg	Bahnhofstraße	28	5	Rohrberg	320/1
Rohrberg	Rohrberg	Bahnhofstraße	29	5	Rohrberg	318/1
Rohrberg	Rohrberg	Holzweg		4	Rohrberg	155/4; 156/5
Rohrberg	Stöckheim	Lagerhalle		2	Stöckheim	206;37/3

Anlage 2
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	2	3			
Beetzendorf	Beetzendorf	Bahnhofstraße 10	Beetzendorf	4	262
Beetzendorf	Tangeln	Im Altdorf 4	Tangeln	1	123/1
Beetzendorf	Tangeln	Im Altdorf 5	Tangeln	1	126/1
Beetzendorf	Tangeln	Lange Straße 13	Tangeln	1	149/1
Jübar	Jübar	Bahnhofstr.11	Jübar	1	1422
Jübar	Jübar	Bahnhofstr.12	Jübar	1	1420
Jübar	Jübar	Stadtweg 1	Jübar	1	13/2
Klötze, Stadt	Immekath	Neuferchauer Weg 5	Immekath	13	425/124;125/1;172;173
Klötze, Stadt	Immekath	Ristedter Straße 26	Immekath	9	50/1
Klötze, Stadt	Jahrstedt	Bauernstraße 5	Jahrstedt	7	356;357
Klötze, Stadt	Jahrstedt	Croyaer Weg 30-35	Jahrstedt	6	31/26 ;34/26;
Klötze, Stadt	Klötze, Stadt	Burgstraße 7	Klötze	12	408/230
Klötze, Stadt	Klötze, Stadt	Poppauer Straße 28 a	Klötze	17	85
Klötze, Stadt	Klötze, Stadt	Salzwedeler Straße 6	Klötze	13	266
Klötze, Stadt	Klötze, Stadt	Salzwedeler Straße 34b	Klötze	5	150/1
Klötze, Stadt	Klötze, Stadt	Salzwedeler Straße 34e	Klötze	5	144/12
Klötze, Stadt	Klötze, Stadt	Salzwedeler Straße 34f	Klötze	5	146/1
Klötze, Stadt	Klötze, Stadt	Salzwedeler Straße 34h	Klötze	5	131/12
Klötze, Stadt	Kusey	Am Bahnhof 3	Kusey	1	240
Klötze, Stadt	Kusey	Am Bahnhof 5	Kusey	1	239
Klötze, Stadt	Ristedt	Ristedter Dorfstraße 29b	Ristedt	2	403/6
Klötze, Stadt	Wenze	Unter den Linden 42	Wenze	5	237
Gardelegen, Stadt	Köckte	Zum Neuen Damm 2	Köckte	6	107/2;107/3;425/107
Rohrberg	Rohrberg	Bahnhofstraße 17a	Rohrberg	1	435

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Datum
27.10.2015

Pressemitteilung

Org.-Zeichen: 014
Name: Fuchs
Telefon: 4014

Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 der Anpassung der Regelbedarfsstufen im SGB XII und SGB II zugestimmt. Die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ist am 27.10.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2015 I S. 1788).

Die Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhöhen sich zum 1. Januar 2016 damit um 1,24 %.

Die neuen Bedarfshöhen ergeben sich wie folgt:

Leistungsberechtigte	Höhe in Euro
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	404
Regelbedarf für volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft	364
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	324
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben	306
Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270
für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	237

Bei den Bescheiden über Grundsicherungsleistungen, die ab Anfang November 2015 erstellt werden, finden die neuen Regelbedarfe bereits Berücksichtigung. Im Übrigen werden die Änderungen gegenüber den Leistungsberechtigten bei der nächsten Leistungsbearbeitung beschieden, damit spätestens mit dem nächsten Folgeantrag.

Auch ohne Erlass eines vorherigen Bescheides wird das Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel in jedem Fall die Auszahlung erhöhter Leistungen ab 01. Januar 2016 umsetzen.

Eventuelle Fragen können an das E-Mail Postfach info@jobcenter-altmarkkreis.de gerichtet werden.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

29.10.2015

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung Mehrin und Cheinitz**

Flur(en) 6 - 8 und 1 - 3
in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01.12.2015 bis 31.12.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00–13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

29.10.2015

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung Mehrin und Cheinitz**

Flur(en) 6 - 8 und 1 - 3
in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01.12.2015 bis 31.12.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00–13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke



ZVD

Zweckverband

Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 32
39646 Oebisfelde-Weferlingen
OT Oebisfelde
Tel.: 039002 / 983 10
Fax: 039002 / 983 11
zv-droemling@t-online.de

Internet: www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Montag, d. 23. November 2015 um 13.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Schmiede“, Brandstraße 3, 39649 Gardelegen OT Miesterhorst statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 14.10.2015
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. 2. Lesung des Haushaltes 2016
6. Beschluss 4-1/2015: Haushaltssatzung 2016
7. Beschluss 4-2/2015: Änderung von § 1 Absatz 2 der Verbandssatzung
8. Beschluss 4-3/2015: Änderung von § 1 Absatz 3 der Verbandssatzung
9. Beschluss 4-4/2015: Verpachtungsgrundsätze für Landwirtschaftsflächen
10. Beschluss 4-5/2015: Annahme des Flurbereinigungsplanes Bösd.-Rätzl. Drömling
11. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Beschluss 4-6/2015: Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Röwitz

Oebisfelde, d. 02.11.2015

Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1,
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-469

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61